

## STIFTUNGS- und ORGANISATIONSREGLEMENT der Stiftung Alterszentrum Mühlefeld mit Sitz in Erlinsbach (SO)

Das vorliegende Reglement hat der Stiftungsrat, ergänzend zur und gestützt auf die Stiftungsurkunde (Art. 10), erlassen.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird meistens nur eine Geschlechtsform verwendet; sie bezieht sich auf beide Geschlechter.

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1. Zweck

Dieses Reglement ordnet die Organisation von Stiftungsrat, Geschäfts- und Bereichsleitung sowie die Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an den Geschäftsleiter und die Bereichsleiter.

#### 1.2. Begriffe

Geschäfts- und Bereichsleiter sind nicht dem Stiftungsrat angehörend. Geschäfts- und Bereichsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung. Sie werden durch den Stiftungsrat mit der operativen Geschäftsführung beauftragt.

#### 1.3. Bestellung des Geschäftsleiters und der Bereichsleiter

Der Geschäfts- und die Bereichsleiter werden durch den Stiftungsrat ernannt. Dem Geschäftsleiter steht in Bezug auf die Bereichsleiter ein Mitentscheidungsrecht zu.

#### 1.4. Handelsregister (Art. 11)

Der Stiftungsrat regelt die Vollmachten der Mitglieder von Stiftungsrat und Geschäftsleitung. Er entscheidet, wer eine im Handelsregister einzutragende Zeichnungsberechtigung erhält. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.

Zeichnungsberechtigte Personen sind:

#### **Stiftungsrat**

- Präsidium, inkl. Vize
- Ressort Finanzen
- Ressort Bau

#### **Geschäftsleitung**

- Geschäftsleiter

## 2. STIFTUNGSRAT

### 2.1. Ressortsystem

Der Stiftungsrat, bzw. der eingesetzte Betriebsausschuss arbeitet in folgenden Ressort:

- Präsidium
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personal
- Alterspflege und Betreuung
- Bewohner und Angehörige
- Rechtliches
- Liegenschaft und Baulicher Unterhalt
- Kommunikation / Gemeindevertretungen
- Informatik

Die entsprechenden Aufgaben, Anforderungen und Ressortaufteilung sind in der Beilage 111A\_Ressort- und Betriebsausschuss beschrieben.

### 2.2. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- Oberleitung der Institution und die Erteilung nötiger Weisungen
- Festlegung der Organisation durch den Erlass eines Organisationsreglements
- Finanzkontrolle und Ausgestaltung
- Festlegen und periodische Überprüfung von Strategie und Leitbild
- Ernennung und Abberufung seiner Mitglieder (Art. 8)

Der Stiftungsrat wird auf eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt.

Die vier von den Gemeinderäten Erlinsbach (AG) und Erlinsbach (SO) gewählten Mitglieder wählen in einer ersten Sitzung vor Beginn der Amtsperiode die restlichen Stiftungsratsmitglieder. Der komplette Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder und Oberaufsicht
- Ernennung und Abberufung weiterer vom Stiftungsrat eingesetzter Personen
- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

### 2.3. Genehmigungsbedürftige Geschäfte

Folgende Geschäfte sind vom Geschäftsleiter dem Stiftungsrat vorzulegen:

- Jahresrechnung und -budget
- Investitionsvorhaben und weitere Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Geschäftsleiters überschreiten
- Erwerb, Veräusserung oder Belastung von Grundeigentum
- Jahresbericht

## **2.4. Auskunftsrecht**

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann innerhalb und ausserhalb der Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Institution sowie über einzelne Geschäfte verlangen. Auskunftspflichtig sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Geschäftsleitung.

Über ausserhalb der Sitzungen gestellte Auskunftsbegehren sind die Mitglieder des Stiftungsrates zu informieren und an der nächsten Stiftungsratssitzung zu protokollieren.

## **2.5. Ausstandspflicht des Stiftungsrats / Offenlegung von Interessen**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

Die Stiftungsratsmitglieder legen geschäftliche Tätigkeiten, Nebenbeschäftigungen und allfällige Beteiligungen, die mit den Interessen der Stiftung kollidieren können, offen.

## **2.6. Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister**

Die Mitglieder des Stiftungsrates reichen vor ihrer Wahl in den Stiftungsrat entsprechende Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister ein. Ebenso sind sie verpflichtet, allfällige Einträge und Änderungen, während ihrer Amtsdauer unaufgefordert zu melden.

## **2.7. Entschädigung**

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des AZM aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als SR - Mitglied entsprechenden Entschädigung. Die Höhe wird durch den Stiftungsrat beschlossen und in der Beilage [111A Entschädigung und Spesen Stiftungsrat](#) geregelt.

## **2.8. Einberufung und Protokoll**

Der Stiftungsrat wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr (Beschluss über Budget und Jahresrechnung). Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Auf nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.

Der Stiftungsrat kann Dritte zu seinen Sitzungen oder einzelnen Traktanden beiziehen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer/eine Protokollführerin ernennen, welcher bzw. welche nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

## 3. GESCHÄFTSLEITUNG

### 3.1. Allgemeines

Die Geschäftsleitung führt den operativen Betrieb des Alterszentrums. Es ist Aufgabe des Geschäftsleiters, die Geschäfte der Institution im Rahmen ihrer Kompetenzen zu leiten und den Stiftungsrat in der Wahrnehmung von dessen Aufgaben zu unterstützen. Der Geschäftsleiter kann einzelne Aufgaben auf die Bereichsleitungen übertragen.

### 3.2. Kompetenzen

Dem Geschäftsleiter kommen alle Kompetenzen (siehe auch Stellenbeschreibung Geschäftsleiter/in und 111A\_Kompetenzreglement) zu, welche nicht durch das Gesetz, der Stiftungsurkunde oder das vorliegende Reglement dem Stiftungsrat oder anderen Organen der Institution vorbehalten sind.

### 3.3. Aufgaben

Der Geschäftsleiter bereitet zusammen mit der Geschäftsleitung und/oder dem jeweilig zuständigen Ressortleiter im Wesentlichen folgende Geschäfte vor und unterbreitet sie dem Betriebsausschuss bzw. dem Stiftungsrat zur Entscheidung oder zur Beschlussfassung:

- Personalreglement
- Vorbereitung der Rekrutierung der Geschäftsleitung
- Lohnentscheide im Rahmen des Budgets
- Versicherungswesen / überjährige Wartungsverträge
- Hausordnung
- Angebot für Dienstleistungen (Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Cafeteria usw.)
- Verwendung des Spendenfonds entsprechend dem Fondsreglement
- Festlegung der Pensions- und Betreuungstaxen
- Revision Organisationsreglement und anderer Reglemente von besonderer Tragweite und Relevanz
- Einmal pro Amtsperiode Strategie und Leitbild für die nächsten vier Jahre
- Berichte und Anträge zu allen Themen, die die Stiftung betreffen
- Aufzeigen eines Risk-Managements

## 4. REVISIONSSTELLE (Art. 13)

### 4.1. Wahl und Auftrag

Die vom Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und erstattet bis jeweils am 31. März einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr an den Stiftungsrat.

## 5. BERICHTERSTATTUNG AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

### 5.1. Aufgabe

Der Stiftungsrat hat der Aufsichtsbehörde jährlich innert einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 958 Abs. 3 OR):

- Unterzeichneter Geschäftsbericht über die Geschäftstätigkeit, mit Jahresrechnung (Bilanz u. Erfolgsrechnung, inkl. Vorjahr)
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen
- Bericht der Revisionsstelle
- Unterzeichnetes Sitzungsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts
- Unterzeichnete neue oder revidierte Reglemente im Original mit dem unterzeichneten Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Reglementgenehmigung
- Personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats
- Zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens und des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip
- Höhe und Veränderung von Fondvermögen nach dem Bruttoprinzip mit eigener Zweckbestimmung, wenn innerhalb der Stiftung solche bestehen

## 6. ÄNDERUNG DES REGLEMENTS

### 6.1. Grundsatz

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement abändern, wenn der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder dazu sein Einverständnis gibt.

### 6.2. Genehmigung

Reglementänderungen, welche vom Stiftungsrat beschlossen werden, müssen der Aufsichtsbehörde eingereicht werden (§ 4 VAS/SO, vgl. BGS 212.152 - Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen - Kanton Solothurn - Erlass-Sammlung). Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsaufsicht Solothurn.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 7.1. Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt die Erstaussgabe vom 19. Januar 2022 und tritt rückwirkend per 1. Juli 2023 in Kraft.

Erlinsbach (SO), 18. August 2023

Für den Stiftungsrat:



Präsident

Ueli Kohler



Vizepräsident

Markus Musholt